

Anlage 12b zum Wärmelieferungsvertrag WLV-K / WLV-E

Zu den Regelungen des Wärmelieferungsvertrages WLV-K / WLV-E und seiner Anlagen (nachfolgend gemeinsam „Vertrag“) treffen Kunde und WSW rechtsverbindlich folgende

Sondervereinbarungen

I. Investitionskostenzuschuss

1.1 Ergänzend zu den Regelungen unter Ziffer 1.4 des Vertrages sowie ergänzend zu den Regelungen der Ziffern 16, 17 und 18 der **Anlage 1** zum Vertrag vereinbaren der Kunde und WSW, dass der Kunde an WSW für die vertraglich vereinbarte **Erstlaufzeit** des Vertrages einen **Investitionskostenzuschuss** für die Bereitstellung der Wärmebelieferung des Objektes durch WSW zahlt.

1.2 Der vom Kunden zu zahlende Investitionskostenzuschuss beträgt

Betrag,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer

und wird vom Kunden

als Einmalzahlung in Höhe von Betrag,00 Euro

ratierlich über die Dauer der vertraglichen Erstlaufzeit in Höhe von Betrag,00 Euro **monatlich**,

gezahlt.

Die Zahlung wird (erstmalig) fällig zum 01. des Monats des auf die Aufnahme der dauerhaften Wärmelieferung folgenden Monats.

1.3 WSW und der Kunde sind sich darüber einig, dass der vom Kunden zu zahlende Investitionskostenzuschuss keinerlei Anwartschafts- oder sonstige Rechte zu Gunsten des Kunden in Bezug auf die im Eigentum der WSW stehende und verbleibende WEA begründet.

II. Ende Sondervereinbarungen. **Alternativ: Neuer Punkt**

Text... Beispiel: Absatz X Satz Y wird durch folgende Regelung ersetzt: oder Absatz Z wird um folgende Regelung ergänzt:, usw...

_____, den _____
Ort Datum

Wuppertal, den _____
Datum

Kunde
rechtsverbindliche Unterschrift

WSW Energie & Wasser AG
rechtsverbindliche Unterschrift